

# REGISTER IM DIENST DER STATISTIK



## Einblick in das Grossprojekt Registerharmonisierung



Office fédéral de la statistique  
Bundesamt für Statistik  
Ufficio federale di statistica  
Uffizi federal da statistica  
Swiss Federal Statistical Office

Diese Broschüre enthält die Texte und  
Illustrationen einer Ausstellung zum  
Projekt Registerharmonisierung, die vom  
BFS im Sommer 2004 realisiert wurde.

# REGISTER DOKUMENTIEREN MEILENSTEINE UNSERES LEBENS

## Was sind amtliche Register?

Für den Vollzug gesetzlicher Aufgaben führen Amtsstellen beim Bund, in den Kantonen und den Gemeinden eine Reihe von Registern, so etwa Einwohnerregister, Zivilstandsregister, Handelsregister, Grundbuch, Strafregister, Steuerregister und so weiter. Amtliche Register haben die Aufgabe, rechtlich wichtige

Daten und Vorgänge zu dokumentieren. In einem Personenregister können die einzelnen Datensätze einer bestimmten Person zugeordnet werden. Eine Reihe von Merkmalen beschreiben die Person oder ein Ereignis, das diese unmittelbar betrifft.

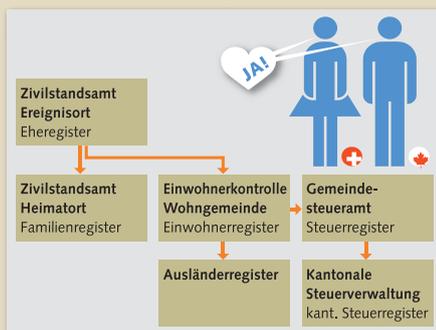
## DIE WICHTIGSTEN AMTLICHEN PERSONENREGISTER DER SCHWEIZ

Register	Zweck	enthaltener Anteil Wohnbevölkerung	registerführende Stellen
Einwohnerregister	Nachweis des Wohnsitzes (Niederlassung, Aufenthalt), Gemeindeadministration	~100%	Gemeinden, z.T. Kantone (ca. 2'500 Einzelregister)
Stimmregister	Organisation und Kontrolle des Abstimmungs- und Wahlwesens	ca. 60%	Gemeinden, z.T. Kantone
Steuerregister	Steuerveranlagung und -bezug	40 bis 50%	Gemeinden und Kantone
Ausländerregister inkl. Asylwesen	Kontrolle Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen, Abwicklung Asylverfahren	20 bis 25%	Zuständige Bundesämter IMES und BFF, kantonale Fremdenpolizei
Zivilstandsregister	Beurkundung des Personenstandes, Registrierung von Geburten, Todesfällen, Eheschliessungen etc.	80 bis 90%	Zivilstandsämter
Versichertenregister AHV/IV	Abwicklung AHV/IV-Geschäfte	80 bis 90%	Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Informationssystem Ausweise ISA	Abwicklung und Kontrolle der Ausweisausstellung an Schweizer BürgerInnen	60 bis 70%	Bundesamt für Polizeiwesen BAP

## Welche Daten sind in den Registern enthalten?

Ein Eintrag in einem Personenregister enthält einerseits Personendaten, die der eindeutigen Identifizierung dienen, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Zivilstand und Heimatort. Hinzu kommen registerspezifische Daten, die im Zusammenhang mit der Aufgabe des Registers stehen. Im Ausländerregister sind das z.B. Informationen zum Aufenthaltsstatus, im Einwohnerregister führt die Gemeinde beispielsweise die Adressen der Einwohnerinnen und Einwohner.

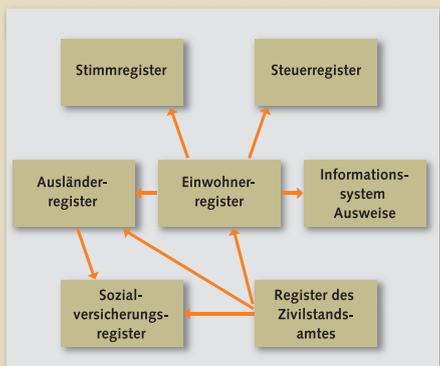
Amtsstellen dürfen Registerdaten ausschliesslich zu den gesetzlich bestimmten Zwecken erheben und verwenden. Die Sammlung von Daten, die über den unmittelbaren Registerzweck hinausgehen, ist gemäss schweizerischer Datenschutzgesetzgebung nicht erlaubt.



Meldeflüsse zwischen amtlichen Personenregistern am Beispiel der Heirat einer Schweizerin und eines Kanadiers

## Vielfältige Beziehungen zwischen Registern

Ereignisse wie eine Geburt, die Bestellung einer Identitätskarte, ein Umzug, eine Heirat, die Erhebung von Einkommenssteuern oder ein Todesfall lösen Meldungen zwischen Registern aus. So werden Geburten und Todesfälle vom Zivilstandsamt ins Familienregister sowie ins Geburten- bzw. Sterberegister eingetragen. Gleichzeitig geht auch eine Meldung an das betreffende Einwohnerregister und ans Versichertenregister der AHV/IV. Neben den Meldungen gibt es auch Registerauszüge, die Grunddaten für andere Register liefern. Das Stimmregister beispielsweise ist ein Auszug aus dem Einwohnerregister einer Gemeinde. Von dort bezieht auch das Steuerregister alljährlich die Personalien und die aktuelle Adresse der Steuerpflichtigen.



Datenaustausch zwischen verschiedenen Personenregistern

# AMTLICHE PERSONENREGISTER UND BEVÖLKERUNGSSTATISTIK

## Wachsende Informationsbedürfnisse von Politik und Gesellschaft

Statistische Informationen dienen als Orientierungshilfe und als unentbehrliche Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für staatliche und private Vorhaben. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Beobachtung unserer Gesellschaft, indem sie Veränderungen in Gesellschaft, Raum, Umwelt und Bevölkerung aufzeigen. In unserer schnelllebigen und immer komplexeren Welt wächst die Nachfrage nach einem inhaltlich breiten und rasch verfügbaren Angebot an statistischen Informationen.

## Neue Technologien verändern auch die Statistik

Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnen der Statistik neue Möglichkeiten in der Datengewinnung, Datenverarbeitung, Analyse und Verbreitung. Statistische Daten können schneller und rationeller gewonnen werden, indem die Erfassung von Anfang an elektronisch geschieht. Dies reduziert den Aufwand für die jährliche Bevölkerungsstatistik und die Volkszählung erheblich.

Mit e-census hat die Schweiz im Jahr 2000 als erstes europäisches Land eine Internetlösung für die Teilnahme an der Volkszählung bereitgestellt. Für die nächste Volkszählung im Jahr 2010 sind weitere Rationalisierungsschritte vorgesehen. Das Bundesamt für Statistik folgt damit einem Auftrag der revidierten Bundesverfassung von 1999.

### WICHTIGE BEGRIFFE

#### Register

Ein Register ist eine Sammlung gleichförmiger, eindeutig identifizierbarer Datensätze. Ein Register wird laufend nachgeführt.

#### Personenregister

In einem Personenregister beschreibt ein Datensatz bestimmte Merkmale für eine Person.

#### Amtliche Personenregister

Amtliche Personenregister werden gestützt auf gesetzliche Grundlagen von einer amtlichen Stelle (Bund, Kanton oder Gemeinde) geführt.

### NEUE BUNDESKOMPETENZ

Die revidierte Bundesverfassung gibt dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über die Führung amtlicher Register zu erlassen, um den Aufwand für statistische Erhebungen möglichst gering zu halten.

#### Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 101

vom 18. April 1999 (Stand am 15. Juli 2003)

#### Art. 65 Statistik

<sup>1</sup> Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

### Der neue Statistikartikel in der revidierten Bundesverfassung von 1999

## Registererhebungen: rascher, zuverlässiger und günstiger

Eine der geplanten Verbesserungen für die Bevölkerungsstatistik betrifft die Datengewinnung. In Zukunft soll auf die vorhandenen Informationen in den amtlichen Registern zurückgegriffen werden. Damit sinkt der Aufwand bei Fragebogenerhebungen für alle Beteiligten massgeblich.

## Voraussetzung: harmonisierte Register

Amtliche Register sind für die Statistik bedeutsam, weil sie zahlreiche Daten enthalten, die Aufschluss geben über gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Zustände und Entwicklungen. Die Nutzung der amtlichen Register zur Gewinnung statistischer Daten setzt jedoch harmonisierte Register voraus. Diese Anforderung ist zurzeit noch nicht erfüllt. Die föderalistische Struktur der Schweiz mit ihrer Kompetenzenordnung hat zu einer uneinheitlichen Registerlandschaft geführt. Heute sind Austausch und Abgleich von Daten zwischen elektronisch geführten Registern sehr aufwändig und mit erheblichen Kosten verbunden. Die verschiedenen Personenregister enthalten zwar oft Informationen über dieselben Personen; die Statistik kann diese Daten jedoch nicht auswerten, solange die Merkmale nicht harmonisiert und Personen eindeutig identifizierbar sind.

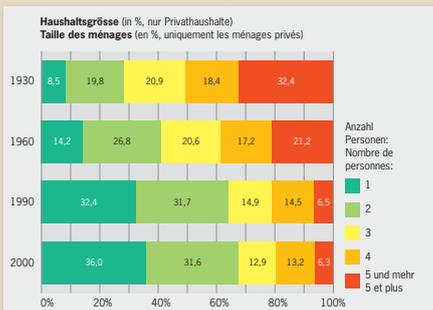
# WAS BRINGT DIE REGISTERHARMONISIERUNG?

## Der Haushalt als zentrale statistische Einheit

Der Haushalt ist eine wichtige statistische Bezugsgrösse. Die Personen, die zusammen in einer Wohnung leben, bilden in der Regel eine ökonomische Einheit und teilen sich Erwerbs-, Betreuungs- und Familienarbeit, Freizeit, Einnahmen und Ausgaben. Wirtschaft und Politik sind an Informationen zur Struktur und Entwicklung von Haushalten und Familien interessiert, zum Beispiel für Marktuntersuchungen und für die Siedlungs- und Infrastrukturplanung.

Heute gibt es in den Einwohnerregistern keine einheitliche Definition des Haushalts.

Im Rahmen der Registerharmonisierung soll diese Definition vereinheitlicht und in Einklang mit internationalen Normen gebracht werden. Demnach setzt sich ein Haushalt aus allen Personen zusammen, die in derselben Wohnung leben. Dazu wird jeder Person im Einwohnerregister ein Gebäude- und Wohnungsidentifikator (EGID und EWID) aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugewiesen. Alle Personen mit derselben EGID-EWID-Kombination leben in der gleichen Wohnung und bilden gemeinsam einen Haushalt.



**Einpersonenhaushalte 2000**  
**Personnes vivant seules, en 2000**

	Frauen / Femmes		Männer / Hommes	
	abs.	%	abs.	%
<b>Total</b>	632 246	100,0	488 632	100,0
<b>Alter / Age</b>				
< 40	170 321	26,9	233 340	47,8
40-64	184 760	29,2	179 323	36,7
> 64	277 165	43,8	75 969	15,5
<b>Zivilstand / Etat civil</b>				
Ledig / Célibataires	253 503	40,1	284 727	58,3
Verheiratet / Mariés	39 938	6,3	68 652	14,0
Verwitwet / Veufs/veuves	228 060	36,1	43 720	8,9
Geschieden / Divorcés	110 745	17,5	91 533	18,7

## Veränderung der Sozialstrukturen: immer mehr und immer kleinere Haushalte

### Nutzen für Statistik, Verwaltung, Unternehmen und die Öffentlichkeit

Nicht nur die Bundesstatistik ist an der Registerharmonisierung interessiert. Die öffentliche Verwaltung aller Stufen will harmonisierte Register im Rahmen gesetzlich definierter Kompetenzen administrativ nutzen, um ihre Verwaltungsarbeit zu vereinfachen. Der Nutzen der Registerharmonisierung fällt in verschiedenen Bereichen des Service Public an. Hier einige Beispiele aus verschiedenen Bereichen:

#### 1. STATISTISCHE ERHEBUNGEN

Dank registergestützten statistischen Erhebungen werden Gemeinden, Personen und Betriebe entlastet.

#### 2. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Beim Wegzug aus einer Gemeinde und dem Zuzug in eine andere Gemeinde müssen sich die Betroffenen heute in der Wegzugsgemeinde abmelden und in der Zuzugsgemeinde unter Angabe ihrer Personalien anmelden. Harmonisierte Register und ein geregelter Datenaustausch zwischen den Gemeinden vereinfachen dieses Verfahren und sind zuverlässiger.

### Physische Wohnungsnummerierung

Die Zuweisung einer Person zur richtigen Wohnung ist in grösseren Wohnüberbauungen zum Teil schwierig, da die Wohnung nicht eindeutig identifiziert werden kann. Deshalb ist auf lange Sicht eine einfache und eindeutige Wohnungsidentifikation am ehesten mit Hilfe einer physischen Wohnungsnummerierung möglich. Eine Grobstudie hat verschiedene Stossrichtungen für ein solches Vorhaben aufgezeigt.

Es ist dem BFS ein Anliegen, zu einem System zu gelangen, das auf allgemeine Akzeptanz stösst und in Zukunft Erleichterungen auf breiter Basis bringen wird. Deshalb werden die Vertreter von Städten, der Post, von grossen Immobilienverwaltungen und von Interessenvertretungen der Hauseigentümer aktiv in die Diskussion einbezogen.

#### 3. E-GOVERNMENT

E-Government-Projekte mit elektronischem Kontakt (via Internet) zwischen BürgerInnen und Behörden setzen harmonisierte Register mit einer eindeutigen Identifikation der Person voraus.

# VOM VERFASSUNGS-AUFTRAG ZUR REGISTERGESTÜTZTEN VOLKSZÄHLUNG

## Umsetzung des Verfassungsauftrags

Gestützt auf Art. 65 Abs. 2 BV hat das Departement des Innern dem Bundesamt für Statistik den Auftrag erteilt, die Gesetzgebungsarbeiten und die praktische Umsetzung der Registerharmonisierung durchzuführen. Zusammen mit einer Expertengruppe wurden die Arbeiten im Jahr 2000 aufgenommen. Alle wichtigen Interessengruppen sind darin vertreten, seien es die Betreiber der Einwohnerregister aus Gemeinden und Kantonen, registerführende Stellen beim Bund, Vertreter kantonaler statistischer Ämter, aber auch eidgenössische und kantonale Datenschutzinstanzen. Parallel zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen sind eine Reihe technischer Fragen zu klären und die praktische Umsetzung der Registerharmonisierung vorzubereiten.

Erhebungsbogen der Volkszählung 2000

## Ziel: Registergestützte Volkszählung im Jahr 2010

Taktgeber für die Umsetzung ist die Volkszählung 2010, die registergestützt durchgeführt werden soll. Dafür müssen in erster Priorität die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister bis 2008 harmonisiert sein. Andere amtliche Personenregister folgen später. Welche Arbeiten müssen auf diesem Weg bewältigt werden?

## 1. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Harmonisierung amtlicher Personenregister

Es sind zwei Bundesgesetze geplant:

### REGISTERHARMONISIERUNGSGESETZ (RHG)

Vorgabe des minimalen Merkmalsatzes, Harmonisierungsvorschriften sowie Regelung der Kommunikation zwischen Registern, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerregister.

### GESETZ ÜBER AMTLICHE PERSONENIDENTIFIKATOREN

Angaben zu Ziel und Zweck und zum Aufbau der Personenidentifikatoren, zu den Registern, in denen sie eingesetzt werden müssen, zur Erstvergabe und zu den administrativen Prozessen, in denen sie gebraucht werden. Rolle der Identifikatoren im Datenabgabeprozess für die Statistik.

## 2. Merkmalsharmonisierung in den amtlichen Personenregistern

Dazu braucht es zunächst den «Merkmalskatalog», der detaillierte Harmonisierungsvorschriften zu den einzelnen Merkmalen enthält, die im Registerharmonisierungsgesetz als «minimaler Inhalt der Einwohnerregister» vorgesehen sind. Weiter müssen Verfahren und Vorgaben entwickelt werden, wie diese Vorschriften von den einzelnen Registern in der Praxis umzusetzen sind. Dabei werden auch die Anbieter der Softwarelösungen für Einwohnerkontrollen einbezogen. Schliesslich liegt der Ball bei den registerführenden Stellen: Sie müssen die materielle Harmonisierung vornehmen.

## 3. Eindeutige Personenidentifikatoren

In den amtlichen Personenregistern werden zur Identifikation der Daten bereits heute Personennummern geführt. Sie gelten allerdings nur innerhalb eines Registers. Eine Person erhält z.B. im Einwohnerregister ihrer Niederlassungsgemeinde eine bestimmte Personnummer, am Aufenthaltswohnsitz jedoch eine andere. Für eine rationelle Datenkommunikation zwischen den Personenregistern und aus den Personenregistern heraus in die amtliche Statistik braucht es jedoch zwingend eindeutige und in allen beteiligten Registern gültige Personenidentifikatoren.

# MERKMALSHARMONISIERUNG

## Was bedeutet Harmonisierung?

Damit man von harmonisierten Registern sprechen kann, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Verwendung gleicher Merkmalsdefinitionen, einheitlicher Nomenklaturen bzw. gleicher Ausprägungen und gleicher Codierungen für eine definierte Liste von Merkmalen
- Führung dieser Merkmale in der gleichen Qualität und Aktualität
- Verwendung einheitlicher Personenidentifikatoren

## Merkmalskatalog

Der Merkmalskatalog ist das wichtigste formelle Normierungsdokument. Er soll die Vorschriften der bestehenden Register möglichst wenig tangieren und gleichzeitig die bislang unnötig unterschiedlichen Daten der Register harmonisieren. Dabei müssen – soweit möglich – auch nationale und europäische Normen berücksichtigt werden. Der Merkmalskatalog ist in verschiedenen Fachgremien diskutiert und verbessert worden. Zurzeit

2.1.5 Geburtsdatum	
Name	
<b>Geburtsdatum</b>	(RHG, Art. 6, Bst. g)
Beschreibung	Datum, an dem die PERSON geboren wurde.
Merkmale	Geburtsdatum
Zulässige Werte	Gültiges Datum; vgl. [ISO 8601].
Plausibilitätsregeln	- Effektives Geburtsdatum der PERSON, d.h. ein Datum in der Vergangenheit. - Mindestens das Jahr muss angegeben werden.
Mögliche Datenquellen	Schweizerinnen/Schweizer: Heimatschein, Heimatausweis, Familien- bzw. Zivilstandsregister, Geburtschein bei Minderjährigen. Ausländerinnen/Ausländer: Ausländischer Pass, Ausländerausweis, Geburtschein bei Minderjährigen.

## Standardisierung des Merkmals «Geburtsdatum» im Merkmalskatalog

## VEREIN eCH



Der Verein eCH fördert und verabschiedet E-Government-Standards in der Schweiz. eCH erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Privaten, Unternehmen, Organisationen, Lehr- und Forschungsanstalten, indem entsprechende Standards vereinbart und koordiniert werden. Das Augenmerk liegt auf:

- einer einheitlichen Bedienungsphilosophie,
- der sicheren Abwicklung von Transaktionen und
- der reibungslosen Abwicklung von Prozessen sowie Leistungs- und Zahlungsströmen zwischen den Beteiligten.

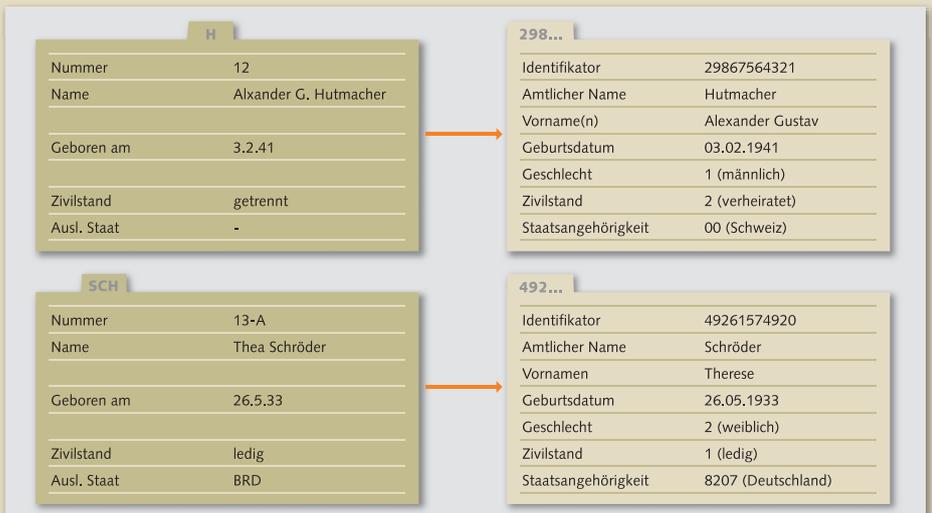
eCH fördert die Umsetzung internationaler Standards und arbeitet mit anderen nationalen und internationalen Organisationen zusammen, die sich um Standardisierungen kümmern. Die verabschiedeten Standards haben den Status von Empfehlungen.

erarbeitet das BFS zusammen mit einer Arbeitsgruppe von eCH einen Vorschlag für den informatiktechnischen Teil der Vorgaben. eCH ist eine Initiative des Bundes für die Aufstellung und Verbreitung von Standards im E-Government-Bereich.

## Harmonisierungsvorschriften

Für folgende Bereiche sind Harmonisierungsvorschriften vorgesehen:

- Merkmalsausprägungen für Geschlecht, Zivilstand und Anwesenheitsbewilligungen
- Gemeindebezeichnungen und BFS-Gemeindenummern
- Nomenklatur für ausländische Staaten und Gebiete
- Adressnormen für Wohn- und Zustelladressen
- Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren
- Schreibweisen von Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Gültigkeitsdaten

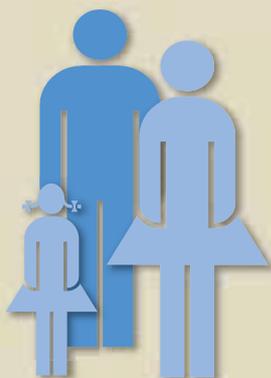


## Nicht harmonisierter Datensatz vs. harmonisierter Datensatz

# PERSONENIDENTIFIKATOREN

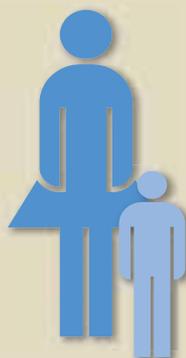
## Wozu braucht es Personenidentifikatoren?

Elektronisch geführte Personenregister verfügen aus technischen Gründen immer über einen Identifikator für jede geführte Person in Form einer Nummer oder einer Zahlen-Buchstaben-Kombination. In den meisten Fällen werden diese Identifikatoren nur innerhalb des Registers genutzt. Sie dienen der eindeutigen Kennzeichnung und Unterscheidung eines Datensatzes von allen anderen enthaltenen Datensätzen. Die automatisierte Kommunikation zwischen Registern, z.B. beim Umzug von einer in eine andere Gemeinde, ist nur möglich, wenn die Identifizierung der Datensätze in beiden Registern mit dem gleichen Identifikator vorgenommen wird. Ausserdem setzen zahlreiche E-Government-Prozesse eindeutige Identifikatoren voraus.



## Eine Person = eine Nummer?

Die nächstliegende Lösung besteht in der Einführung eines neuen einheitlichen Personenidentifikators für die gesamte schweizerische Wohnbevölkerung, der für alle möglichen administrativen Prozesse nutzbar wäre. In Belgien, Österreich, den nordischen Ländern oder in den USA mit der «Social Security Number» gibt es derartige Nummerierungssysteme nach dem Prinzip eine Person = eine Nummer. Bei der Vernehmlassung zum Registerharmonisierungsgesetz im Frühjahr 2003 wurden gegenüber einem solchen System gewichtige Vorbehalte geäussert. Es wurde bemängelt, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Daten- und Persönlichkeitsschutz kaum einzuhalten seien, und generell wurden Zweifel geäussert an den Realisierungschancen und an der Verhältnismässigkeit eines solchen Nummernsystems, das viele amtliche Personenregister zu durchdringen hätte.

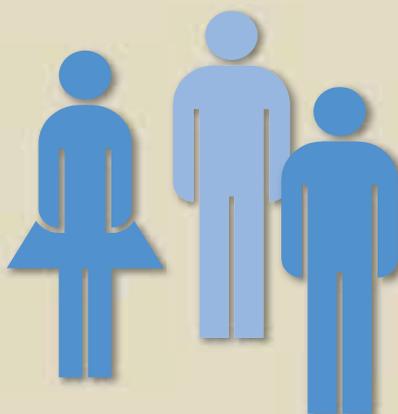


## Sektorielle Personenidentifikatoren?

Dem Rechnung tragend hat das BFS mit dem Entwurf eines SPIN-Gesetz eine Lösung vorgeschlagen, die insbesondere die Bedenken des Datenschutzes berücksichtigt. Die amtlichen Personenregister sollten nach inhaltlichen und rechtlichen Kriterien in Registersektoren gruppiert werden. Einheitliche Personenidentifikatoren würden nur noch innerhalb dieser Registersektoren verwendet. Bei sektorübergreifenden Datenkommunikationsvorgängen müsste die Umsetzung der Identifikatoren durch ein Übersetzungsverfahren gewährleistet werden.

Eine solche Lösung wurde im Sommer 2004 mit dem Entwurf des SPIN-Gesetzes in die Vernehmlassung geschickt. In den Vernehmlassungsantworten wurde die Idee registerübergreifend nutzbarer Personenidentifikatoren grundsätzlich befürwortet, die Methode der Sektoralisierung jedoch als zu umständlich und zu teuer angesehen. Auch blieben Bedenken zum Datenschutz bestehen.

Aus diesen Gründen entwickeln die zuständigen Stellen nun unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus beiden Vernehmlassungsverfahren eine neue, konsensfähige Lösung für einheitliche amtliche Personenidentifikatoren.



# PROJEKTPLANUNG REGISTERHARMONISIERUNG

## VERFASSUNGSARTIKEL

### 1990 **Verfassungsgrundlage in revidierter Bundesverfassung**

Art. 65 Abs. 2:

*Er [der Bund] kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.*

## 2001 **MERKMALS- HARMONISIERUNG**

### **Registerharmonisie- rungsgesetz**

Regelung des minimalen Merkmalsatzes inkl. Harmonisierungsvorschriften und der Kommunikation unter Registern, insb. für Einwohnerregister. Publikation u.a. in Form des Merkmalskatalogs.

## 2001 **PERSONEN- IDENTIFIKATOREN**

### **Gesetz über amtliche Personen- identifikatoren**

Angaben zu Ziel, Zweck und zum Aufbau der Personenidentifikatoren, zu den Registern, in denen sie eingesetzt werden müssen, zur Erstvergabe und zu den administrativen Prozessen, in denen sie gebraucht werden. Rolle der Identifikatoren im Datenabgabeprozess für die Statistik.

### 2005 **Bearbeitung und Beschlüsse zu den beiden Vorlagen**

Bundesrat, parlamentarische Kommissionen, Parlament, Volk

**Umsetzung**  
der neuen  
Rechtsgrund-  
lagen zur  
Registerhar-  
monisierung

**Aufbau**

- Erstharmo-  
nisierung
- Erstvergabe  
Personen-  
identifikatoren

**Betrieb**

- Harmonisierte  
Register
- Vergabe neuer  
Personen-  
identifikatoren

## ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

**Administrative  
Nutzung**  
der harmoni-  
sierten Register  
in Gemeinden,  
Kantonen und  
im Bund

## STATISTIK

### **Volkszählung 1990**

Zählergestützte Befragung, grosser Aufwand bei Gemeinden und beim Bund.

### **Volkszählung 2000**

Postalische Befragung mit vorbedruckten Fragebogen. Mangels harmonisierter Register war umfangreiche manuelle Arbeit nötig.

### **Aufbau und Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters**

### **Registerharmonisierung in der Übergangsphase**

Vorbereitung des Vollzugs, u.a. durch die Führung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren in den Einwohnerregistern.

### **Statistische Nutzung der harmonisierten Register**

Bevölkerungstatistik und Volkszählungen ab 2010 registergestützt



# IMPRESSUM

## Harmonisierung amtlicher Personenregister

### PROJEKTLEITUNG

Dr. Werner Haug  
Vizedirektor, BFS Neuchâtel

### EXPERTENGRUPPE PERSONENREGISTER

Vom BFS eingesetzte Expertengruppe  
mit Mitglieder(n) aus Bund, Kantonen,  
Gemeinden und Fachverbänden

### INTERDEPARTEMENTALE KOORDINATIONSGRUPPE PERSONENIDENTIFIKATOREN

Koordinationsorgan von BK, EDI, EJPD  
und EFD

### CHEF DER ZUSTÄNDIGEN SEKTION IM BFS

Marco Buscher, Koordinationsstelle  
für Rechtsgrundlagen und Register-  
harmonisierung, BFS Neuchâtel

## Realisierung

### FACHLICHE LEITUNG

Bernhard Flückiger, BFS Neuchâtel

### KONZEPT UND REDAKTION

Katja Meierhans,  
Ernst Basler + Partner AG, Zollikon

### GESTALTUNG UND REALISATION

Kathrin Koebel,  
Ernst Basler + Partner AG, Zollikon

### ÜBERSETZUNG

Christine Pellaton, BFS Neuchâtel

### AUSSTELLUNG, AUSFÜHRUNG

Verena Hirsch, BFS Neuchâtel  
Daniel von Burg, BFS Neuchâtel

### DRUCK

Electronic publishing, BFS Neuchâtel

## Fotografien

Sammlung Memoriav

© COPYRIGHT

Centre valaisan de l'image et du son  
und Schweizerisches Bundesarchiv

BESTELLNUMMER: 636-0401

BUNDESAMT FÜR STATISTIK / 30.11-02  
NEUCHÂTEL, SEPTEMBER 2004

# KONTAKT



Office fédéral de la statistique  
Bundesamt für Statistik  
Ufficio federale di statistica  
Uffizi federal da statistica  
Swiss Federal Statistical Office

OFS BFS UST

Bundesamt für Statistik  
Bevölkerungsstudien und Haushaltsveys  
Koordinationsstelle für Rechtsgrundlagen  
und Registerharmonisierung (KOREG)  
Espace de l'Europe 10  
CH-2010 Neuchâtel

#### E-MAIL, URL

[harm@bfs.admin.ch](mailto:harm@bfs.admin.ch)

[www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch)

#### TELEFON

Marco Buscher, Sektionschef

+41 32 713 68 29

Sekretariat

+41 32 713 67 13

#### FAX

KOREG, BFS Neuchâtel

+41 32 713 67 19

## **Newsletter Statistik & Register**

Zwei- bis dreimal jährlich publiziert das BFS einen «Newsletter Statistik & Register» in deutscher und französischer Sprache. Er dient dem Informationsaustausch zwischen interessierten Personen, Amtsstellen und weiteren Institutionen zum Thema Registerharmonisierung.

Der Newsletter kann in gedruckter oder in elektronischer Form kostenlos abonniert werden. Wir bitten, Bestellungen per E-Mail an [harm@bfs.admin.ch](mailto:harm@bfs.admin.ch) zu richten, mit der Angabe, ob eine Papierversion oder eine elektronische Version (PDF) gewünscht wird.

## **Weitere Unterlagen**

Die öffentlichen Projektinformationen können auf [www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch) konsultiert und heruntergeladen werden.